

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 14. Dezember 1955

65. Stück

- 236.** Bundesgesetz: Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung.
237. Bundesgesetz: Akademie-Organisationsgesetz.
238. Bundesgesetz: Kulturgroschengesetz-Novelle 1955.
239. Bundesgesetz: Maßnahmen auf dem Gebiete der Kranken- und Rentenversicherung für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.
240. Verordnung: Sammelwertberichtigungsverordnung.

236. Bundesgesetz vom 18. November 1955, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Versetzung in den dauernden Ruhestand.

§ 1. (1) Der Hochschulprofessor hat Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand, wenn er dienstunfähig ist und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Der Anspruch besteht auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, wenn der Hochschulprofessor das 65. Lebensjahr überschritten hat.

§ 2. (1) Ein Hochschulprofessor, der bleibend unfähig ist, seiner Lehrverpflichtung und seinen Forschungsaufgaben hinreichend nachzukommen, ist von Amts wegen in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

(2) Ist die Versetzung eines Hochschulprofessors in den dauernden Ruhestand von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist er zunächst davon schriftlich unter Mitteilung der Gründe mit dem Bemerkten zu verständigen, daß es ihm freisteht, binnen 14 Tagen seine Einwendungen vorzubringen. *)

(3) Außerdem ist vor der Versetzung eines Hochschulprofessors in den dauernden Ruhestand von Amts wegen, dem Professorenkollegium, dem der betroffene Hochschulprofessor angehört oder zuletzt angehört hat, Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist Bedenken gegen die in Aussicht genommene Maßnahme zu äußern.

§ 3. Wird der Hochschulprofessor nach Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß § 1 Abs. 1 oder § 2 in den dauernden Ruhestand versetzt, so hat er Anspruch auf Ruhegehalt in Höhe der vollen Ruhegehaltbemessungsgrundlage.

II. Abschnitt.

Emeritierung.

§ 4. (1) Hochschulprofessoren, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von Amts wegen von ihrer Lehrverpflichtung zu entheben (Emeritierung).

(2) Das Bundesministerium für Unterricht kann in außergewöhnlichen Fällen, wenn ein Hochschulprofessor zwar bleibend unfähig ist, seiner Lehrverpflichtung nachzukommen, aber seine Forschungsaufgaben — beziehungsweise bei Professoren der Akademie der bildenden Künste oder der Kunstakademien seine künstlerischen Aufgaben — weiter erfüllt, auf Antrag des Professorenkollegiums die Emeritierung auch vor Vollendung des 70. Lebensjahres aussprechen.

(3) Emeritierte Hochschulprofessoren gelten, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes vorgesehen ist, nicht als Beamte des Dienststandes. Sie erhalten für die Dauer der Emeritierung jenen Gehalt und jene für die Ruhegehaltbemessung anrechenbaren Personalzulagen, die der im Zeitpunkt der Emeritierung erreichten dienstrechtlichen Stellung entsprechen.

(4) Die Enthebung von der Lehrverpflichtung tritt mit Ablauf des Studienjahres in Wirksamkeit, in dem der Hochschulprofessor das 70. Lebensjahr vollendet. Soweit es das Interesse des fortlaufenden Unterrichtes erfordert, bleibt es dem Bundesministerium für Unterricht vorbehalten, die Emeritierung eines Hochschulprofessors erst mit dem Amtsantritt seines Nachfolgers, spätestens jedoch am Schluß des auf die Vollendung des 70. Lebensjahres nächstfolgenden Studienjahres in Wirksamkeit zu setzen.

§ 5. Die jeweils geltenden Bestimmungen, betreffend die Handhabung der Disziplinar-gewalt über die Bundeslehrer an den Hochschulen, finden auch auf die emeritierten Hochschulprofessoren Anwendung. Hierbei sind emeritierte Hochschulprofessoren hinsichtlich der Fortsetzung ihrer Lehrtätigkeit wie Beamte des

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 18/1956

Dienststandes, im übrigen wie Beamte des Ruhestandes zu behandeln.

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 dieses Bundesgesetzes gelten auch für emeritierte Hochschulprofessoren. Wird ein emeritierter Hochschulprofessor auf eigenes Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt, dann hat er Anspruch auf Ruhegehalt in Höhe der vollen Ruhegehaltbemessungsgrundlage.

III. Abschnitt.

Amtstitel.

§ 7. Die emeritierten Hochschulprofessoren und die in den Ruhestand versetzten Hochschulprofessoren führen ihren Amtstitel mit einem das Emeritierungs- beziehungsweise Ruhestandsverhältnis kennzeichnenden Zusatz.

IV. Abschnitt.

Versorgungsgenüsse.

§ 8. Der Bemessung der Versorgungsgenüsse für Hinterbliebene eines emeritierten Hochschulprofessors ist der Ruhegehalt zugrunde zu legen, der dem emeritierten Hochschulprofessor im Zeitpunkt seines Todes gebührt hätte, wenn er im Zeitpunkt seiner Emeritierung von Amtes wegen in den Ruhestand versetzt worden wäre.

V. Abschnitt.

Ruhebestimmungen.

§ 9. Die jeweils für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen über das Ruhen des Ruhegenusses finden auf die Bezüge der emeritierten Hochschulprofessoren sinngemäß Anwendung.

VI. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 10. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Ruhestand befindlichen Hochschulprofessoren, die nach Vollendung des 70. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wurden, gelten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an als emeritierte Professoren im Sinne des II. Abschnittes. Dies gilt für Hochschulprofessoren, die nach § 8 Abs. 2 des B.-ÜG. in den Ruhestand versetzt wurden nur, wenn sie im Zeitpunkt der Erreichung des 70. Lebensjahres die Lehrtätigkeit als Hochschulprofessor ausgeübt haben. In den Fällen einer Übernahme in den Ruhestand nach § 10 Abs. 2 B.-ÜG. ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Hochschulprofessor nach dem 13. März 1938 in den Ruhestand versetzt oder nach den damals geltenden Bestimmungen entpflichtet wurde.

§ 11. (1) Die Bezüge der gemäß § 10 als emeritiert geltenden Hochschulprofessoren richten sich nach der Bemessung ihres Ruhegenusses zugrunde gelegten dienstrechtlichen Stellung.

(2) Der Bemessung der Versorgungsgenüsse für Hinterbliebene der nach § 10 als emeritiert geltenden Hochschulprofessoren ist der Ruhegehalt zugrunde zu legen, der der im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand erreichten dienstrechtlichen Stellung des Hochschulprofessors entspricht.

§ 12. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1956 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Körner

Raab

Drimmel

237. Bundesgesetz vom 18. November 1955 über die Organisation der Akademie der bildenden Künste (Akademie-Organisationsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Charakter und Wirkungsbereich der Akademie.

(1) Die Hochschule: „Akademie der bildenden Künste“ in Wien (im nachfolgenden als „Akademie“ bezeichnet) ist eine Anstalt des Bundes. Sie untersteht unmittelbar dem Bundesministerium für Unterricht. Die Akademie hat Rechtspersönlichkeit, soweit sie Angelegenheiten besorgt, auf die die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 lit. w und x anzuwenden sind.

(2) Die Akademie dient der künstlerischen Lehre und soweit es zur Ergänzung dieser notwendig ist, auch der wissenschaftlichen Lehre und Forschung. Die künstlerische und wissenschaftliche Lehre umschließt an der Akademie insbesondere die Berufsausbildung zum ausübenden bildenden Künstler und zum Kunst-erzieher sowie die Vermittlung einer höheren Allgemeinbildung und die Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses.

(3) Die Bestimmungen der §§ 2 (Teilnahme an der Verwaltung), 3 (Abgrenzung der Wirkungsbereiche), 4 (Begründungspflicht und Instanzenzug) und 5 (Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Unterricht) des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2. Personal.

Das Personal der Akademie besteht aus

- a) Angehörigen des Lehrkörpers,
- b) dem übrigen künstlerischen und wissenschaftlichen Personal,
- c) dem nichtkünstlerischen beziehungsweise nichtwissenschaftlichen Personal.

§ 3. Angehörige des Lehrkörpers.

Angehörige des Lehrkörpers sind:

- a) Personen mit der Lehrbefugnis für ein künstlerisches oder wissenschaftliches Fach (venia docendi) an der Akademie: Die ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren, die emeritierten Hochschulprofessoren, die Honorarprofessoren und die Hochschuldozenten;
- b) Personen mit der Lehrbefugnis für ein praktisches Fach oder für eine Fertigkeit an der Akademie: Die Hochschullektoren;
- c) Personen mit der Lehrbefugnis für ein künstlerisches oder wissenschaftliches Fach an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule: Die Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragenden;
- d) Personen ohne Lehrbefugnis, die mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden: Die Lehrbeauftragten und die Instruktooren.

§ 4. Ordentliche, außerordentliche und emeritierte Hochschulprofessoren.

(1) Die Anzahl der Dienstposten für ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren an der Akademie wird im Dienstpostenplan des Bundes festgesetzt.

(2) Für das Dienstverhältnis und die Besoldung der ordentlichen und der außerordentlichen Hochschulprofessoren gelten die bezüglichlichen Vorschriften des Dienst- und Besoldungsrechtes.

(3) Das Professorenkollegium der Akademie hat das Recht, zur Besetzung eines der im Abs. 1 genannten Dienstposten Vorschläge zu erstatten, die in der Regel drei Personen zu enthalten haben (Ternavorschlag). Ausnahmen sind zu begründen.

(4) Mit der Ernennung erwirbt der ordentliche und der außerordentliche Hochschulprofessor die Lehrbefugnis für das ganze Gebiet seines Faches. Seine Lehrverpflichtung wird vom Bundesministerium für Unterricht jeweils nach Maßgabe des Bedarfes und unter Berücksichtigung der Studienvorschriften festgesetzt.

(5) Hinsichtlich der emeritierten Hochschulprofessoren sind die Bestimmungen des § 11 des Hochschul-Organisationsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 5. Hochschuldozenten.

(1) Hochschuldozenten an der Akademie sind Personen, die die Lehrbefugnis für das ganze Gebiet oder für ein größeres selbständiges Teilgebiet eines künstlerischen oder wissenschaftlichen Faches besitzen (venia docendi).

(2) Die Lehrbefugnis als Hochschuldozent aus einem künstlerischen Fache wird auf Grund eines Habilitationsverfahrens vom Professorenkollegium der Akademie verliehen. Ein Dienstverhältnis wird hiedurch nicht begründet.

(3) Das Habilitationsverfahren gliedert sich in folgende Abschnitte:

a) Prüfung des Ansuchens auf die Eignung des Bewerbers im allgemeinen. In dieser Hinsicht ist vom Bewerber zu fordern:

1. Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,
2. Besitz eines im Inland gültigen Reifezeugnisses einer mittleren Lehranstalt,
3. Besitz eines inländischen oder gleichwertigen ausländischen akademischen Grades, der für das Habilitationsfach in Betracht kommt,
4. ehrenhaftes Vorleben,
5. volle Handlungsfähigkeit,
6. Nachweis, daß seit Abschluß des Hochschulstudiums mindestens zwei Jahre vergangen sind.

Von den unter Z. 1, 2 und 6 genannten Erfordernissen kann das Bundesministerium für Unterricht auf Antrag des Professorenkollegiums Ausnahmen bewilligen.

b) Begutachtung der Habilitationsarbeiten und der sonstigen künstlerischen Leistungen des Bewerbers.

c) Begutachtung einer Lehrprobe.

(4) Die an einer wissenschaftlichen Hochschule erworbene Lehrbefugnis als Hochschuldozent aus einem wissenschaftlichen Fache kann vom Professorenkollegium der Akademie auf Grund des Ergebnisses der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit und Lehrtätigkeit anerkannt werden.

(5) Die Bestimmungen des § 13 (Hochschuldozenten) Abs. 4 bis 7 sowie 9 und 10 des Hochschul-Organisationsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6. Hochschulassistenten, künstlerische und wissenschaftliche Hilfskräfte, Angestellte des wissenschaftlichen Dienstes und Bundeslehrer.

(1) Außer den Mitgliedern des Lehrkörpers werden als künstlerisches und wissenschaftliches Personal Hochschulassistenten, künstlerische und wissenschaftliche Hilfskräfte, Beamte und Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes und verwandter Dienstzweige sowie pragmatisch oder vertragsmäßig angestellte Bundeslehrer verwendet. Auf das Dienstverhältnis und die Besoldung dieses künstlerischen und wissenschaftlichen Personals sind die allgemeinen und besonderen Vorschriften des Dienst- und Besoldungsrechtes anzuwenden.

(2) Dieses künstlerische und wissenschaftliche Personal untersteht unmittelbar dem Leiter der Lehr- und Forschungseinrichtung (Schule beziehungsweise Institut), der es zur Dienstleistung zugeteilt ist. Weitere Vorgesetzte sind der Rektor und der Bundesminister für Unterricht.

§ 7. Übriges Personal.

Die Bestimmungen der §§ 12 (Honorarprofessoren), 14 (Hochschullektoren), 15 (Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragende), 16 (Lehrbeauftragte), 17 (Instruktoren), 18 (Besondere Lehraufträge) und 20 (Nichtwissenschaftliches Personal) des Hochschul-Organisationsgesetzes sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle des Ausdruckes „wissenschaftliches Personal“ stets der Ausdruck „künstlerisches und wissenschaftliches Personal“ zu treten hat.

§ 8. Akademische Behörden der Akademie; Zusammensetzung und Geschäftsführung des Professorenkollegiums.

- (1) Akademische Behörden der Akademie sind:
- a) das Professorenkollegium als oberste akademische Behörde,
 - b) der Rektor.

(2) Die §§ 50 (Zusammensetzung des Professorenkollegiums) und 51 (Geschäftsführung des Professorenkollegiums) des Hochschul-Organisationsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9. Wirkungsbereich des Professorenkollegiums.

(1) Zum Wirkungsbereich des Professorenkollegiums gehören alle Angelegenheiten des Forschungs- und Lehrbetriebes der Akademie, ferner jene Angelegenheiten der Akademieverwaltung, die nicht nach Maßgabe besonderer Regelung anderen Dienststellen übertragen werden.

(2) Zum autonomen Wirkungsbereich des Professorenkollegiums gehören:

- a) Die Stellung von Anträgen, betreffend das Budget und den Dienstpostenplan der Akademie;
- b) die Erstattung von Vorschlägen für die Besetzung freier Dienstposten für ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren (§ 4 Abs. 3);
- c) die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor;
- d) die Verleihung der Lehrbefugnis als Hochschuldozent (§ 5) und Hochschullektor, die Bestellung von Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragenden, ferner die Betrauung von Lehrbeauftragten und Instruktoren;

- e) die Verleihung des Rechtes, die Bezeichnung Hochschuldozent (Hochschullektor) weiterzuführen an ehemalige Hochschuldozenten (Hochschullektoren);
- f) die Stellung von Anträgen, betreffend die Erteilung besonderer Lehraufträge;
- g) die Erstattung von Vorschlägen, betreffend die auszeichnungswise Verleihung des Titels eines ordentlichen oder außerordentlichen Hochschulprofessors;
- h) die Erstattung von Vorschlägen, betreffend die Aufnahme des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals (§ 6) und des nichtkünstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personals;
- i) die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Professorenkollegiums;
- j) die Wahl des Rektors (§ 10);
- k) die Entscheidung, ob im Falle des Abganges oder der dauernden Verhinderung des Rektors eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen ist, oder die Stellvertretung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 49 Abs. 1 des Hochschul-Organisationsgesetzes fortzudauern habe;
- l) die Vorsorge für die Vollständigkeit der Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen auf den der Akademie anvertrauten Gebieten der Künste und Wissenschaften. Die Lehrveranstaltungen sind für jedes Semester unter Bedachtnahme auf die Lehrverpflichtung der ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren so festzusetzen, daß jeder Studierende innerhalb der vorgeschriebenen Studienzzeit alle pflichtgemäß zu besuchenden Lehrveranstaltungen zum einfachen Kollegiengeld inskribieren kann;
- m) die Studienangelegenheiten der Akademie, soweit in den Studienvorschriften nichts anderes bestimmt ist;
- n) die Verleihung akademischer Grade, die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade, die Erneuerung akademischer Grade sowie der Widerruf der Erneuerung;
- o) die Stellung von Anträgen, betreffend die Errichtung, Benennung, Umgrenzung und Auflassung von Schulen und Meisterschulen (§ 12 Abs. 2) sowie betreffend die Betrauung von Leitern anderer Meisterschulen oder Schulen der Akademie, emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren, Hochschuldozenten oder Hochschulassistenten mit der zeitweiligen Vertretung von Schulen und Meisterschulen (§ 12 Abs. 3);
- p) die Stellung von Anträgen, betreffend die Errichtung, Benennung, Umgrenzung und

- Auflassung von Instituten (§ 13 Abs. 1) sowie die Bestellung von Institutsvorständen;
- q) die Beschlußfassung über die Institutsordnungen;
- r) die Leitung des Institutsbetriebes, soweit sie nicht durch die Institutsordnung dem Institutsvorstand übertragen wird;
- s) die Verfügung über die der Akademie gewidmeten Räumlichkeiten;
- t) die Beschlußfassung über Ort, Zeit, Studienplan und Zulassungsbedingungen von Hochschulkursen;
- u) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 17) und anderer akademischer Ehrentitel;
- v) die Erstattung von Gutachten über Gegenstände, die zu den der Akademie anvertrauten Gebieten der Künste beziehungsweise der Wissenschaften gehören;
- w) namens der Akademie der Abschluß unentgeltlicher Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die die Hochschule begünstigen, ferner die Beschlußfassung über die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen, schließlich die Verwendung des so gewonnenen Vermögens nach Maßgabe des Willens des Spenders;
- x) der Beitritt zu Vereinen, deren Zweck die Förderung von Akademieaufgaben ist;
- y) die Verwaltung derjenigen Mittel, die für Zwecke der akademischen Repräsentation zugewiesen werden.
- (3) Beschlüsse des Professorenkollegiums, betreffend die in den lit. c, d, e, i, j, qu, t, u, w und x aufgezählten Angelegenheiten bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

§ 10. Wahl, Stellvertretung und Amtspflichten des Rektors.

(1) Der Rektor wird für jedes Studienjahr im Monat Juni des vorhergehenden Studienjahres aus der Zahl der ordentlichen Hochschulprofessoren gewählt. Im Bedarfsfalle ist die Wahl eines außerordentlichen Hochschulprofessors zulässig, wenn er Leiter einer Meisterschule oder Schule der Akademie ist.

(2) Wird im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Professorenkollegiums nicht erzielt, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bleibt auch dieser ergebnislos, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Kandidaten zu entscheiden, die im zweiten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

(3) Der Gewählte ist grundsätzlich zur Annahme der Wahl verpflichtet; wenn der Gewählte in seiner Person gelegene Gründe geltend macht, die die Annahme der Funktion nicht zumutbar

erscheinen lassen, so entscheidet das Professorenkollegium nach Anhörung der Entschuldigungsgründe. Die Wiederwahl des abtretenden Rektors ist statthaft. Der Wiedergewählte kann die Wahl ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(4) Die Wahl bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht, dem auch die Wahlprotokolle vorzulegen sind.

(5) §§ 49 (Stellvertretung) und 54 (Amtspflichten des Rektors) des Hochschul-Organisationsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11. Rektorat und Quästur.

Die Bestimmungen der §§ 55 (Rektorat) und 57 (Quästur) des Hochschul-Organisationsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 12. Schulen (Meisterschulen) der Akademie.

(1) Die Lehrkanzeln werden an der Akademie als „Schulen“ oder „Meisterschulen“ bezeichnet; sie dienen der künstlerischen Lehre. Sie können zur Vertretung

- eines Faches in seinem ganzen Umfange,
- eines selbständigen Teilgebietes eines Faches,
- desselben Faches durch mehrere Schulen oder Meisterschulen

errichtet werden.

(2) Schulen und Meisterschulen werden nach Anhörung des Professorenkollegiums vom Bundesministerium für Unterricht errichtet, benannt und aufgelassen. Das Bundesministerium für Unterricht bestimmt nach Anhörung des Professorenkollegiums, welche Fächer von den einzelnen Schulen beziehungsweise Meisterschulen zu betreuen sind.

(3) Mit der Leitung einer Schule (Meisterschule) wird der für dieses Fach (selbständiges Teilgebiet) ernannte ordentliche oder außerordentliche Hochschulprofessor, mit der zeitweiligen Vertretung in der Leitung einer Schule (Meisterschule) der Leiter einer anderen Schule (Meisterschule), ein emeritierter Hochschulprofessor, ein Honorarprofessor, ein Hochschuldozent oder ein Hochschulassistent auf Antrag des Professorenkollegiums vom Bundesministerium für Unterricht betraut.

(4) Der Leiter einer Schule oder Meisterschule hat für die Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit der Lehrveranstaltungen zu sorgen. Er pflegt das Einvernehmen mit den anderen Vertretern des betreffenden Faches (von Teilgebieten dieses Faches) und den Vertretern der für die Hörer notwendigen wissenschaftlichen Fächer (Hilfsfächer). Erforderlichenfalls ist die Entscheidung des Professorenkollegiums anzurufen (§ 9 Abs. 2 lit. I).

§ 13. Institute.

(1) Zur Durchführung einzelner Forschungs- und Lehraufgaben können an der Akademie Institute eingerichtet werden.

(2) Die Bestimmungen des § 59 (Institute und Kliniken) Abs. 2 bis 5 des Hochschul-Organisationsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 14. Andere Lehrveranstaltungen.

Die Bestimmungen der §§ 60 (Lehrveranstaltungen) und 62 (Hochschulkurse) des Hochschul-Organisationsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 15. Bibliothek und Kupferstichkabinett der Akademie.

(1) An der Akademie ist eine Studienbibliothek eingerichtet, die als „Bibliothek der Akademie der bildenden Künste in Wien“ bezeichnet wird.

(2) Der Leiter der Bibliothek ist ein Beamter oder Vertragsbediensteter des Bibliotheksdienstes, der nach Anhörung der obersten akademischen Behörde bestellt wird. Er untersteht unmittelbar dem Bundesministerium für Unterricht.

(3) Der Leiter der Bibliothek hat für die Bereitstellung der für die Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben notwendigen Literatur zu sorgen, er hat die Wünsche der akademischen Behörden und der Angehörigen des Lehrkörpers entgegenzunehmen. Er sorgt für die ordnungsgemäße Katalogisierung der an der Hochschule vorhandenen Literatur der Künste und Wissenschaften und trifft mit den Leitern der einzelnen Lehr- und Forschungseinrichtungen Vereinbarungen über den Ankauf notwendiger Werke. Er berichtet nach Ablauf des Studienjahres an die oberste akademische Behörde über den Zustand und die Benützung der Bibliothek.

(4) Der Bibliothek der Akademie ist vornehmlich zu Lehrzwecken eine graphische Sammlung angegliedert, die als „Kupferstichkabinett der Akademie der bildenden Künste in Wien“ bezeichnet wird und dem Leiter der Bibliothek untersteht. In seiner Eigenschaft als Leiter des Kupferstichkabinettes untersteht der Bibliotheksleiter den akademischen Behörden. Er hat für die ordnungsgemäße Bewahrung, Ausstellung und Katalogisierung der Sammlungsgegenstände Sorge zu tragen und hat den akademischen Behörden über die Vermehrung der Bestände und die Benützung des Kupferstichkabinettes fallweise zu berichten.

(5) Die Benützungsordnungen der Bibliothek und des Kupferstichkabinettes werden nach Anhörung der akademischen Behörden vom Bundesministerium für Unterricht erlassen.

§ 16. Gemäldegalerie der Akademie.

An der Akademie besteht vornehmlich zu Lehrzwecken eine Gemäldegalerie, die als „Ge-

mäldegalerie der Akademie der bildenden Künste in Wien“ bezeichnet wird. Ihr Leiter ist ein Beamter oder Vertragsbediensteter des wissenschaftlichen Dienstes, der nach Anhörung des Professorenkollegiums nach Maßgabe der Bestimmungen des Dienstrechtes bestellt wird. Er untersteht den akademischen Behörden. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 17. Ehrenmitgliedschaft.

An Personen, die auf Grund ihrer künstlerischen Leistung in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die Akademie vertretenen künstlerischen und anderen kulturellen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben, kann das Professorenkollegium die Ehrenmitgliedschaft der Akademie verleihen. Die Bestimmungen des § 63 (Ehrendoktorate) Abs. 2 und 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 18. Sonstige Ehrentitel.

Die Bestimmungen der §§ 64 (Erneuerung akademischer Grade), 65 Abs. 2 bis 4 (Ehrensensoren und Ehrenbürger), 66 (sonstige Titel) und 67 (Widerruf) des Hochschul-Organisationsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 19. Strafbestimmungen.

(1) Die Bezeichnung „Akademie“, „akademisch“ und andere der Akademie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eigentümliche Titel und Bezeichnungen sowie die von ihr verliehenen akademischen Grade sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 geschützt.

(2) Wer die im Abs. 1 erwähnten Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade, sei es, daß sie allein, sei es, daß sie in Zusammensetzungen gebraucht werden, unberechtigt führt, begeht, sofern es sich nicht um eine herkömmliche Bezeichnung handelt oder die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 20. Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle den Gegenstand dieses Bundesgesetzes regelnden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Körner

Raab

Drimmel

238. Bundesgesetz vom 18. November 1955, betreffend eine neuerliche Abänderung des Kulturgrochengesetzes (Kulturgrochengesetz-Novelle 1955).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kulturgrochengesetz, BGBl. Nr. 191/1949, in der Fassung der Kulturgrochengesetz-Novelle 1954, BGBl. Nr. 16/1955, wird abgeändert wie folgt:

Der § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1957 außer Kraft.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1956 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Körner	
Raab	Drimmel	Kamitz

239. Bundesgesetz vom 18. November 1955 über einige Maßnahmen auf dem Gebiete der Kranken- und Rentenversicherung für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Beiträge in der Krankenversicherung der Rentner für 1955.

§ 1. Soweit die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (§ 83 Abs. 4 SV-ÜG. 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung der 2. Novelle, BGBl. Nr. 97/1954) für das Jahr 1954 mit einem höheren Betrag als S 24'20 monatlich festgesetzt worden sind, sind sie mit diesem höheren Betrag auch für das Jahr 1955 an die einzelnen Träger der Krankenversicherung zu entrichten.

Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung.

§ 2. Soweit sich aus den Bestimmungen des § 503 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, über die Nichtanwendung von Ruhensbestimmungen beim Auslandsaufenthalt begünstigter österreichischer Staatsbürger eine Nachzahlung von Renten für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis 30. April 1950 ergibt, gilt bezüglich des Ausmaßes der Leistung folgendes:

1. bei Renten aus der Invalidenversicherung wird auch der Grundbetrag gewährt;

2. die Ernährungszulage gebührt ab 1. Oktober 1948 bis 30. April 1950 zu Renten aus eigener Versicherung in der Höhe von S 17— monatlich (S 0'60 täglich), zu Hinterbliebenenrenten in der Höhe von S 8'50 monatlich (S 0'30 täglich).

Zusätzlicher Beitrag des Bundes zur Invalidenversicherung bei der Land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt für die Jahre 1954 und 1955.

§ 3. Die bis 31. Dezember 1955 aus Mitteln des Bundes der Land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingeräumten Kredite zur Deckung des durch die Einnahmen einschließlich der Beiträge des Bundes gemäß § 85 Abs. 3 lit. b SV-ÜG. 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung des Rentenbemessungsgesetzes, BGBl. Nr. 151/1954, nicht gedeckten Teiles der Ausgaben der genannten Anstalt in der Invalidenversicherung in den Jahren 1954 und 1955 werden in zusätzliche Beiträge des Bundes umgewandelt.

Vollzug des Bundesgesetzes.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 1 und 2 das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmung des § 3 das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Körner	
Raab	Maisel	Kamitz

240. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. November 1955 über Sammelwertberichtigungen bei Kreditunternehmungen (Sammelwertberichtigungsverordnung).

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Rekonstruktionsgesetzes, BGBl. Nr. 183/1955, wird verordnet:

§ 1. Die Kreditunternehmungen haben in den Bilanzen auf die nicht einzeln wertberechtigten Forderungen — ausgenommen Forderungen gegen den Bund, gegen Länder oder gegen Gemeinden und von diesen verbürgte oder gewährleistete Forderungen sowie Forderungen gegen Kreditunternehmungen — folgende Sammelwertberichtigungen vorzunehmen:

I. Die Kreditunternehmungen mit der Rechtsform einer Einzelfirma, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, die Geldausgleichsstellen der Kreditgenossenschaften, die Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch, die Bürgschafts-

genossenschaften und die Teilzahlungskreditunternehmungen:

- a) Für Wechsel, einschließlich bankgirierter Wechsel und für Eventualforderungen aus Indossamentverbindlichkeiten 1 50/0,
- b) für Hypothekendarlehen 0 50/0,
- c) für alle übrigen Forderungen, einschließlich eigener Wechselziehungen und der Eventualforderungen aus Bürgschaftsverbindlichkeiten, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen 3 0/0.

II. Alle übrigen Kreditunternehmungen:

- a) Für Wechsel, einschließlich bankgirierter Wechsel und für Eventualforderungen aus Indossamentverbindlichkeiten 1 0/0,
- b) für Hypothekendarlehen 0 50/0,
- c) für alle übrigen Forderungen, einschließlich eigener Wechselziehungen und der Eventualforderungen aus Bürgschaftsverbindlichkeiten, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen 2 0/0.

§ 2. Die Sparkassen, die Girozentrale der österreichischen Sparkassen, die Steiermärkische Bank, Ges. m. b. H. und die Hypotheken-

anstalten haben in den Bilanzen auf die nicht einzeln wertberichtigten Forderungen gegen Gemeinden oder auf die von diesen verbürgten oder gewährleisteten Forderungen Sammelwertberichtigungen in Höhe von 0 50/0 vorzunehmen.

§ 3. Die Geldausgleichsstellen der Kreditgenossenschaften haben in den Bilanzen auf die nicht einzeln wertberichtigten Forderungen gegen die ihnen angeschlossenen Kreditunternehmungen Sammelwertberichtigungen in Höhe von 0 50/0 vorzunehmen.

§ 4. Soweit die Kreditunternehmungen einem Kreditnehmer gegenüber nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen aus kreditorischen Konten zur Aufrechnung berechtigt sind oder ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Konten geltend machen können, sind die entsprechenden Beträge für die Berechnung der Sammelwertberichtigungen von den Bilanzpositionen abzusetzen.

§ 5. Die Sammelwertberichtigungen sind zu Ende eines jeden Geschäftsjahres an den Stand der Forderungen anzupassen. Die sich hiebei ergebenden Erhöhungen oder Verminderungen sind über die Gewinn- und Verlustrechnung zu führen.

§ 6. Zuweisungen an Sammelwertberichtigungen stellen steuerlich Betriebsausgaben dar.

Kamitz

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1955, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75.— für Inlands- und S 115.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.